Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit EFBS
Commission fédérale d'experts pour la sécurité biologique CFSB
Commissione federale per la sicurezza biologica CFSB
Cumissiun federala per la segirezza biologica CFSB

Swiss Expert Committee for Biosafety SECB

CH-3003 Bern POST CH AG
EFBS

Bundeskanzlei
Sektion Recht
Bundesgasse 1
3003 Bern

Aktenzeichen: BAFU-622.5-64876/7/2
Geschäftsfall:
Ihr Zeichen:
Ittigen, 27. April 2026

Neuordnung der ausserparlamentarischen Kommissionen im Rahmen der Überprüfung 2025

Stellungnahme EFBS zum Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nimmt die Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit EFBS Stellung zur Neuordnung der ausserparlamentarischen Kommissionen (APK) im Rahmen der Überprüfung 2025. Die EFBS ist eine APK gemäss Art. 57a Abs. 1 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes RVOG, die den Bundesrat und die Bundesverwaltung im Bereich der Gen- und Biotechnologie zum Schutz von Mensch und Umwelt berät. Einsetzung und Mandat der EFBS sind in Art. 22 Gentechnikgesetz geregelt und werden in der Verordnung über die Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit konkretisiert. Verankert ist die EFBS zudem in Art. 29g Umweltschutzgesetz und in Art. 57 Epidemiengesetz. Ihre Aufgaben werden in verschiedenen Verordnungen weiter konkretisiert.

Die EFBS hat die Vernehmlassungsunterlagen an ihrer Sitzung vom 6. März 2026 besprochen und hat folgende Anmerkungen:

Allgemeine Bemerkungen

Aus Sicht der EFBS sind APKs lang bewährte, äusserst wirksame und kosteneffiziente Milizgremien, die ihren Zweck, nämlich besonderes Fachwissen zur Verfügung zu stellen, das in der Bundesverwaltung nicht vorhanden ist, sehr gut erfüllen. Mit den an die Legislaturperioden des Bundes geknüpften Erneuerungswahlen und der regelmässigen Überprüfung der APKs, die bestimmten Weisungen unterliegen, besteht bereits ein System zur Kontrolle und Bestätigung ihres Mandats.

Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit
Mühlestrasse 2, 3063 Ittigen
Postadresse: EFBS c/o BAFU, 3003 Bern
Tel. +41 58 460 52 38
elisabetta.peduzzi@efbs.admin.ch
www.efbs.admin.ch

Die EFBS hat daher mit grossem Bedauern zur Kenntnis genommen, dass der Bundesrat die Auflösung von neun APKs beantragt, darunter die Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz (KomABC) und die Eidgenössische Kommission für Pandemievorbereitung (EKP). Sie kann diesen Vorschlag nicht nachzuvollziehen und spricht sich dezidiert gegen die Auflösung von KomABC und EKP aus. Beide Kommissionen erfüllen Aufgaben, die von der Bundesverwaltung nicht vollständig wahrgenommen und nicht durch interne personelle Ressourcen ersetzt werden können, da dafür eine breitere sowie praxisnahe Expertise erforderlich ist. Der Zweck beider Kommissionen besteht unter anderem genau darin, in der Bundesverwaltung nicht vorhandenes Fachwissen zu ergänzen und zur Vernetzung verschiedener Fachstellen beizutragen.

Das Sparpotenzial ist aus der Sicht der EFBS gering: möchte die Bundesverwaltung das fehlende Know-how zum Teil via externe Mandate, Arbeitsgruppen oder anderweitige Expertengremien sicherstellen, werden die Kosten höher ausfallen.

Zudem werden externe Mandate kaum die Expertise und das Netzwerk von Fachpersonen ersetzen können, die z.B. aus der kantonalen Verwaltung sowie nachgeordneten Stellen (darunter Gemeinde, Feuerwehr) oder aus öffentlichen Spitälern, Alters- und Pflegeheimen oder Laboratorien kommen. Die Zusammenarbeit dieser Fachleute aus der Praxis zwischen den Krisen sowie das Aufrechterhalten dieser Netzwerke sind für die Bewältigung von Krisensituationen unerlässlich.

Darüber hinaus hält die EFBS die im Erläuternden Bericht aufgeführten Begründungen für wenig fundiert, inhaltlich teilweise nicht korrekt und sprachlich überraschend undifferenziert. Um nur ein Beispiel zu nennen, sei folgender Satz zitiert: «*Da diese Expertinnen und Experten nicht bei der Bundesverwaltung angestellt sind, sind sie nicht an Richtlinien gebunden und somit unabhängiger»* (Erläuternder Bericht, S. 23). Als Fachkommission für biologische Sicherheit irritiert uns diese Aussage sehr, da die Genauigkeit und die Beachtung wissenschaftlicher Erkenntnisse auch bei Einhaltung bestehender Richtlinien gewährleistet sein sollten.

Die vorgeschlagenen Änderungen des RVOG lassen sich besonders bezüglich Zwecks der Kommissionen teilweise nachvollziehen. Die Änderungen dieser Artikel sollten keine Auswirkungen auf die Umsetzung des ihres Mandats und die Tätigkeiten der EFBS haben.

Anmerkung zur geplanten Auflösung der KomABC

Zentrale Aufgaben der KomABC sind aus Sicht der EFBS die Entwicklung und Aktualisierung der Strategie ABC-Schutz Schweiz und die Erarbeitung von Massnahmevorschlägen zur Verbesserung des ABC-Schutzes. Da die KomABC sehr interdisziplinär zusammengesetzt ist und neben Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern auch aus Mitgliedern von Institutionen von Gemeinden, Kantonen, Einsatzorganisationen und der Privatwirtschaft besteht, deckt sie das ganze Spektrum des ABC-Bereiches ab. Diese Breite und Praxisnähe verleiht der KomABC nicht nur eine hohe Akzeptanz, sondern auch ein grosses Mass an Glaubwürdigkeit für ihre strategischen Tätigkeiten und Vorbereitungsarbeiten. Der Erfahrungsschatz der Mitglieder der KomABC und deren kollektives Netzwerk lässt sich nicht durch personelle Ressourcen des BABS ersetzen. Dass der Wissensverlust nicht vollständig kompensiert werden kann, wird im Erläuternden Bericht bestätigt. In Zeiten globaler Krisen ist es nicht nachzuvollziehen und scheint sogar etwas fahrlässig, ein gut etabliertes und bestens vernetztes Gremium wie die KomABC aufzulösen. Für die EFBS würde mit der Auflösung der KomABC eine wichtige Partnerin im Bereich B-Schutz wegfallen.

Anmerkung zur geplanten Auflösung der EPK

Die EPK hat insbesondere die Aufgabe, den Pandemieplan zu aktualisieren. Auch diese APK zeichnet sich durch ihre breite Zusammensetzung aus. Sie bringt Spezialistinnen und Spezialisten aus verschiedenen Fachbereichen und Verantwortliche aus der Praxis zusammen, die gemeinsam Empfehlungen ausarbeiten, die auf den verfügbaren wissenschaftlichen Daten, den vorhandenen Ressourcen (beste-

hende Strukturen, gesetzlich festgelegte Aufgaben, berufliche Kompetenzen usw.) und den Möglichkeiten vor Ort basieren. Damit berücksichtigt sie die Anliegen verschiedener für die Vorbereitung einer Pandemie wichtigen Partner und arbeitet auch eng mit dem BAG zusammen. Gemäss Erläuterndem Bericht sollen die Aufgabe der EPK durch das neu etablierte nationale Netzwerk für wissenschaftliche Beratung zur Krisenprävention und -bewältigung[1] und insbesondere das Cluster «Öffentliche Gesundheit[2]» abgedeckt werden. Dies wird aus Sicht der EFBS nicht möglich sein: Dieses Cluster ist primär auf wissenschaftliche Themen und Forschungsfragen ausgerichtet, nicht aber auf eine praktische Pandemievorbereitung, die beispielsweise auch konkrete Fragen wie die Anzahl verfügbarere Spitalbetten (inkl. Intensivstationsbetten), die Beschaffung von Masken und anderen notwendigen Medikamenten und Impfstoffen bzw. diagnostische Tools oder die Abfallentsorgung mit sich bringt. Die EFBS steht mit den Verantwortlichen dieses neuen Netzwerks in Kontakt und hält es für ein wertvolles Gremium, um die Verbindung zwischen Wissenschaft und Politik zu verbessern. Dieses Netzwerk kann daher eine sinnvolle Ergänzung sein, ersetzt aber nicht eine APK, die den Bezug zur Praxis hat, gut eingespielt ist und all die logistischen Herausforderungen einer Pandemie antizipieren kann. Für Forschungsgremien ist es in ruhigen Phasen hingegen essenziell, über die notwendigen personellen und zeitlichen Ressourcen zu verfügen, um weitere Forschungsvorhaben hoher Qualität zu realisieren. Dies ist von entscheidender Bedeutung, um eine wissenschaftliche Erfassung, Charakterisierung und Analyse der neuen Erreger zu gewährleisten.

Mit Blick auf die Vorbereitung auf künftige Pandemien hält die EFBS die Abschaffung der EPK für riskant und nicht kosteneffizient. Eine sinn- und wirkungsvollere Massnahme als auf die EPK zu verzichten wäre, sie gezielt mit weiteren Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern zu ergänzen.

Anmerkungen zu den Anpassungen des RVOG

Die Ergänzung von Art. 57 a Abs. 1 RVOG dienen einer Präzisierung der verschiedenen und vielfältigen Aufgaben von APKs und ist somit nachvollziehbar. Da die EFBS tatsächlich eine APK ist, die den Bundesrat und die Verwaltung ständig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben berät, ist ihr Zweck bereits im aktuell gültigen RVOG korrekt abgebildet.

Der neue Artikel 57g^{bis} RVOG regelt die Kommunikation von APKs und verbietet gemäss Erläuterndem Bericht Sekretariat und Mitgliedern, das Parlament und seine Mitglieder direkt zu kontaktieren. In den entsprechenden Spezialgesetzen zu den jeweiligen Kommissionen sollen jedoch weiterhin Ausnahmen möglich sein. Wie eingangs erwähnt, geht die EFBS nicht davon aus, dass dieser Artikel Auswirkungen auf die Kommunikation der EFBS haben wird. Die Stellungnahmen der EFBS werden gemäss ihrem Mandat zuhanden der federführenden Bundesämter und nicht zuhanden des Parlaments abgegeben, ihre Aufgabe ist die Beratung des Bundesrats und der nachgelagerten Dienststellen. Anhörungen der EFBS durch Kommissionen des Parlaments – wie anlässlich der Pa. Iv. 22.441 – sollten weiterhin möglich sein, da dies auf Einladung der entsprechenden Kommissionen und via Generalsekretariat erfolgt. Gemäss Art. 22 Abs. 4 Gentechnikgesetz führt die EFBS den Dialog mit der Öffentlichkeit. Sie geht davon aus, dass dieser explizite Kommunikationsauftrag in einem Spezialgesetz, wie es das GTG ist, durch den neuen Art. 57g^{bis} nicht in Frage gestellt wird und behält es sich vor, auch Politikerinnen und Politier als Teil der interessierten Öffentlichkeit zu verstehen. Insofern hat sie keine expliziten Einwände gegen den neuen Artikel, sieht aber auch keinen besonderen Nutzen darin.

Hingegen stört sich die EFBS erheblich an der Wortwahl des Erläuternden Berichts. Kann es tatsächlich die Aufgabe des Bundesrates sein, die Kommunikation zwischen von ihm ad personam gewählten Mitgliedern einer APK und Mitgliedern des Parlaments zu *verbieten*? Und ist der Bundesrat tatsächlich der Ansicht, dass jede direkte Kontaktaufnahme zwischen Geschäftsstellen oder Mitgliedern von APKs mit Mitgliedern des Parlaments als *Lobbyarbeit* bezeichnet werden kann? Die undifferenzierte Übernahme dieses in der Motion 25.3018 «Zahl der ausserparlamentarischen Kommissionen reduzieren» verwendeten Begriffes erstaunt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Bundesrat die Ablehnung

[1] Startseite – Nationales Netzwerk für wissenschaftliche Beratung

[2] Öffentliche Gesundheit

der Motion beantragt hat. Die EFBS erwartet von einem Bericht des Bundesrates eine angemessene und differenzierte Wortwahl, die der Komplexität der Materie gerecht wird, und bittet darum, den Erläuternden Bericht entsprechend anzupassen.

Wir danken Ihnen bereits im Voraus, dass Sie unsere Stellungnahme zur Kenntnis nehmen und bitten Sie nachdrücklich, sich aus den oben genannten Gründen dafür einzusetzen, dass KomABC und EPK nicht aufgelöst werden.

Freundliche Grüsse

Für die Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit EFBS

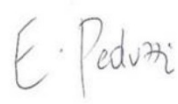

Prof. Jacques Schrenzel	Dr. Elisabetta Peduzzi
Präsident	Geschäftsführerin